

Haftungsfragen iZm Fixkostenzuschuss und Garantien

Wie bereits berichtet, arbeiten unsere Experten von Anfang an mit Hochdruck an praktikablen Lösungen für die komplexen und vielschichtigen Haftungsfragen, die mit den COVID-Begleitmaßnahmen einhergehen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass auch im Zusammenhang mit dem Fixkostenzuschuss einige offene Fragen zur Haftungsthematik bestehen. Auch diesbezüglich stehen wir im engen Austausch mit den zuständigen Stellen und Institutionen. Aufgrund der Einbindung von mehreren Stellen, in Sachen FKZ BMF und COFAG, nehmen die Akkordierungen leider etwas mehr Zeit in Anspruch.

Die KSW hat bereits dafür Sorge getragen, dass die [Haftungsregelungen der AAB 2018 in den veröffentlichten Förderbedingungen](#), die gleichzeitig auch die Bedingungen des Fördervertrages zwischen COFAG und Fördernehmer sind, zugunsten der Berufsberechtigten aufgenommen wurden. Ein Zuwarten mit der Antragstellung kann im Einzelfall im Hinblick auf die Auswahl des jeweiligen Betrachtungszeitraumes (ein bis drei zusammenhängende Monate im Zeitraum 16.3. bis 15.9.) und der noch zu erwartenden Klarstellungen uU sinnvoll sein.

Bezüglich der Haftungsfragen bei Garantien (Stichwort „UiS-Bestätigungen“) ist der Austausch mit der AWS wesentlich weiter fortgeschritten und wir sind froh, Ihnen bereits zeitnah Unterlagen und Empfehlungen zur Verfügung stellen zu können. Sobald diese finalisiert sind, informieren wir Sie mittels Newsletter.

Erneute Nachbesserungen beim Härtefall-Fonds

Die Härtefall-Fonds Richtlinie wird erneut überarbeitet. Die geplanten Eckpunkte wurden heute vom BMF bekanntgeben: Die Anzahl der förderbaren Monate soll von drei auf sechs erhöht und der Betrachtungszeitraum auf neun Monate ausgeweitet werden. Zudem soll ein sogenannter „Comeback-Bonus“ in Höhe von 500 Euro für alle Anspruchsberechtigten eingeführt werden. Weiteres sollen alle Auszahlungsbeträge der Phase 2, die wegen der 2.000 Euro-Obergrenze unter 500 Euro lagen, auf 500 Euro aufgerundet werden. Insgesamt würde damit eine Förderung über den Härtefallfonds von bis zu 15.000 Euro möglich.

Die finale Richtlinie wird erwartet.

Die Ministerratsvorlage finden Sie [hier](#)

Die heutige BMF-Pressemeldung finden Sie hier: <https://www.bmf.gv.at/presse>

An den Ministerrat wurde heute auch der Antrag für einen Neustartbonus herangetragen, nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#)

ÖGK-Stundungen

Wir haben eine Information erhalten, wonach gestundete ÖGK-Beiträge für Februar bis April erst 2021 bezahlt werden müssen und Stundungen und Ratenzahlungen für Beiträge ab Mai möglich werden:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/Kopf:-Fortsetzung-der-Stundung-der-SV-Beitraege-unterstue.html>

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

KUA: FAQs erweitert

Die FAQs des Arbeitsministeriums zur Kurzarbeit wurden erweitert, siehe

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Downloads.html>

Kein Zugriff derzeit auf Versicherungsdaten bei der SVS über USP

Derzeit kann über das USP Portal über den Menüpunkt "Beitragskonto für Bevollmächtigte" nicht auf Versicherungsdaten der Klienten bei der SVS zugegriffen werden. An der Behebung des Problems wird lt. SVS bereits gearbeitet.

Internationales

Accountancy Europe veröffentlicht Richtlinien des Einflusses des Coronavirus auf die Prüfung 2019 und darüber hinaus.

Accountancy Europe informiert weiters über die Aktivitäten bezüglich des Coronavirus und verweist auf die Webpage, wo Richtlinien aus ganz Europa gesammelt werden.

Accountancy Europe veröffentlicht das Audit Policy Update Mai 2020.

IAASB hat eine Richtlinie zur COVID 19 Berichterstattung veröffentlicht.

IFAC veröffentlicht den Kanzlei-Transformations-Aktionsplan – Ein Fahrplan für die Zukunft.

IAASB veröffentlicht den Entwurf eines neuen Standards für die Konzernprüfung. Dazu findet am 11. Juni ein Webinar statt.

IESBA veröffentlicht F&A zur Auswirkung von COVID 19 auf Verhaltensregeln und Unabhängigkeit.

Covid-19 Fristverlängerung für Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE)

Europäische Gesellschaften (SE), die verpflichtet sind, im Jahr 2020 eine Hauptversammlung nach Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und Europäische Genossenschaften (SCE), die verpflichtet sind, im Jahr 2020 eine Generalversammlung nach Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 abzuhalten, können abweichend von diesen Bestimmungen die Versammlung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abhalten, sofern die Versammlung bis zum 31. Dezember 2020 stattfindet.

Die [entsprechende Verordnung \(EU\) 2020/699](#) des Rates über befristete Maßnahmen in Bezug auf die Hauptversammlungen Europäischer Gesellschaften (SE) und die Generalversammlungen Europäischer Genossenschaften (SCE) wurde am 27.5.2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Herbert Houf
Präsident

Gerald Klement
Kammerdirektor